

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der ökosoziale Kriterien als Voraussetzung für den Erhalt von Förderungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz festgelegt werden (Ökosoziale Kriterien-Verordnung)

Auf Grund des § 6a Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2026, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung legt Kriterien zur Förderung sozialer und arbeitnehmerschutzrechtlicher Standards fest, deren Einhaltung Voraussetzung für den Erhalt von Marktprämien und Investitionszuschüssen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2026, ist.

(2) Die in § 2 geregelten Kriterien gelten für Förderwerber, die Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG, BGBl. I 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2026, sind. Die Kriterien sind von diesen Förderwerbern abhängig von ihrer Unternehmensgröße nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfüllen.

(3) Hinsichtlich der Unternehmensgröße ist wie folgt zu unterscheiden:

1. als kleines Unternehmen gilt ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt;
2. als mittleres Unternehmen gilt ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft und das nicht als kleines Unternehmen unter Z 1 zu subsumieren ist;
3. als großes Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das nicht unter Z 1 oder 2 zu subsumieren ist.

Hinsichtlich sämtlicher weiterer Tatbestandselemente für die Qualifikation von Unternehmen als kleine, mittlere oder große Unternehmen gelten die Bestimmungen des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1.

Kriterien zur Förderung sozialer und arbeitnehmerschutzrechtlicher Standards

§ 2. (1) Förderwerber im Sinne des § 1 Abs. 2 haben zum Zeitpunkt der Einreichung des Gebots gemäß § 20 EAG bzw. zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages gemäß den §§ 45, 55 und 59 EAG folgende Kriterien zu erfüllen und nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 nachzuweisen:

1. Einhaltung der anwendbaren kollektivvertraglichen Bestimmungen; bei Betrieben und Betriebsteilen, deren Haupttätigkeit im Bereich der Energiewirtschaft (Erzeugung, Lieferung, Verteilung, Übertragung und Erbringung von Energiedienstleistungen) liegt, die Orientierung an branchen- und ortsüblichen Kollektivverträgen unter Berücksichtigung der §§ 8 bis 10 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2026;
2. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften zu lohn-, arbeits- und sozialrechtlichen Standards, dazu zählen insbesondere:

- a) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
- b) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
- c) das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2026,
- d) das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2024,
- e) das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2026,
- f) das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2025,
- g) das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2025,
- h) das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2024,
- i) das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 45/2024,
- j) das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 599, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2022, sofern Jugendliche oder ausnahmsweise Kinder beschäftigt werden,
- k) das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025, sofern Schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden.

Verstöße gegen die genannten Gesetze, die im Rahmen von Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsstraßenbehörden rechtskräftig festgestellt wurden, müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gebots oder Förderantrags mehr als zwei Jahre zurückliegen. Verwaltungsstrafen schließen die Förderung nur im Fall wiederholter Begehung aus.

(2) Förderwerber im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und Z 3 haben zum Zeitpunkt der Einreichung des Gebots gemäß § 20 EAG bzw. zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages gemäß den §§ 45, 55 und 59 EAG zusätzlich mindestens drei weitere der im Folgenden genannten Kriterien zu erfüllen und nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 nachzuweisen:

1. Vorhandensein eines Betriebsrates;
2. Freiwillige betriebliche Sozialleistungen zur Altersversorgung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder zur Gesundheitsförderung;
3. Überzahlung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Mindestgehälter;
4. Beschäftigung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen;
5. Anteil der Lehrlinge gemessen an der Gesamtbelegschaft liegt bei über 5%;
6. Qualitätsgesicherte Lehrausbildung;
7. Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsdauer bzw. zum Erhalt der Arbeitskraft im Betrieb, wie insbesondere Maßnahmen zur Förderung von altersgerechtem Arbeiten;
8. Verantwortungsvolle Personalstrategie;
9. Implementierung von Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltmanagementsystemen;
10. Vorhandensein einer sicherheitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Betreuung;
11. Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, insbesondere zur Förderung von Chancengleichheit;
12. umfassende betriebliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Bei Anträgen auf Förderung durch Investitionszuschuss gemäß § 55 und § 59 EAG kommen die in diesem Absatz geregelten Kriterien nur zur Anwendung, wenn die Förderhöhe je Förderwerber und Antrag 50 000 Euro übersteigt. Beträgt die Förderhöhe je Förderwerber und Antrag mehr als 50 000 Euro, jedoch höchstens 100 000 Euro, sind mindestens zwei der in diesem Absatz genannten Kriterien zu erfüllen. Beträgt die Förderhöhe je Förderwerber und Antrag mehr als 100 000 Euro, sind mindestens drei der in diesem Absatz genannten Kriterien zu erfüllen.

Nachweise zur Erfüllung der Fördervoraussetzung

§ 3. (1) Die Erfüllung der Kriterien gemäß § 2 ist durch Vorlage folgender Nachweise zu belegen, die dem Gebot gemäß § 20 EAG bzw. den Anträgen gemäß §§ 45, 55 und 59 EAG anzuschließen sind:

1. Registerauszüge,
2. Betriebsvereinbarungen,
3. Geschäfts- und Jahresberichte,
4. Bestätigungen über die Implementierung von Zertifizierungs- und Auditierungssystemen mittels Zertifikaten oder Gütesiegeln,
5. sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuungsverträge,
6. Eigenerklärungen oder sonstige Unterlagen, aus denen die Erfüllung der Kriterien hervorgeht.

Förderwerber mit Sitz im Ausland haben gleichwertige Nachweise zu erbringen, wobei es der EAG-Förderabwicklungsstelle obliegt, erforderliche Unterlagen zum Nachweis der Gleichwertigkeit nachzufordern. Im Fall des Vorhandenseins eines Betriebsrates sind die Unterlagen an diesen zu übermitteln sowie ein Nachweis über die Information des Betriebsrates zu erbringen.

(2) Bei Abgabe von Eigenerklärungen im Sinne des Abs. 1 Z 6 ist die Einhaltung der Kriterien stichprobenartig von der EAG-Förderabwicklungsstelle zu überprüfen.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist, mit Ausnahme für bereits laufende Fördercalls, auf Förderanträge und Gebote anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingebracht werden.